

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.11.1983

Geschäftszahl

83/11/0258

Rechtssatz

Nach § 123 Abs 1 KFG ist der Bundesminister für Verkehr nur dann zur Entscheidung über Berufungen gegen Entziehungsbescheide zuständig, wenn die im Fall einer endgültigen Entziehung nach § 73 Abs 2 leg cit, im Falle einer vorübergehenden Entziehung nach § 74 Abs 1 iVm § 73 Abs 2 leg cit im Entziehungsbescheid ausgesprochene Zeit mindestens fünf Jahre beträgt.